

RS Vwgh 1995/5/30 93/05/0023

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.05.1995

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs1;

BauO OÖ 1976 §61 Abs5;

BauRallg;

Rechtssatz

Da § 61 Abs 5 OÖ BauO 1976 der Behörde gebietet, die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes aufzutragen, kann bei zwei Bescheiden, die verschiedene Maßnahmen als Herstellung des rechtmäßigen Zustandes ansehen, nicht von derselben Sache die Rede sein (hier wurde ursprünglich allein ein Auftrag zur Entfernung einer Mauer erteilt und in der Folge die Errichtung von Stufen bzw eines Podestes angeordnet).

Schlagworte

Zurückweisung wegen entschiedener Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993050023.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at